

Hinweise

1. Im Bereich dieser Teilaufhebung von Bebauungsplänen werden die Festsetzungen folgender Bebauungspläne aufgehoben:

- Bebauungsplan Nr. 598 - Bruckhausen, rechtsverbindlich seit dem 20.04.1983 (teilweise)
- Bebauungsplan 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254, rechtsverbindlich seit dem 25.04.1967 (teilweise)
- Bebauungsplan 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120, rechtsverbindlich seit dem 10.05.1967 (teilweise)

Im Geltungsbereich dieser Teilaufhebung von Bebauungsplänen richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

2. Die Plangebietsgrenze dieses Bebauungsplanes entspricht in den Bereichen, die nicht durch Katastergrenzen festgelegt sind, den Plangebietsgrenzen sowie den Festsetzungen der Straßenbegrenzungslinien oder der angrenzenden Baugrenzen aus den Bebauungsplanverfahren der Bebauungspläne:

- Bebauungsplan Nr. 598 - Bruckhausen, rechtsverbindlich seit dem 20.04.1983
- Bebauungsplan 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 254, rechtsverbindlich seit dem 25.04.1967
- Bebauungsplan 2. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 120, rechtsverbindlich seit dem 10.05.1967